

Öffentliche Bekanntmachung

**Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Firma LANXESS Deutschland GmbH**

Az.: 300-53.0049/21/4.1.16-Hi

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 i.V. mit den §§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG mit Antrag vom 08.10.2021

**die Genehmigung zur Änderung der Anlage
zur Herstellung von Phosphorchloriden (Anlage 0119)**

auf dem Werksgelände des CHEMPARKs Leverkusen in 51373 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstücke 234 und 235 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Behälter des neuen Flüssigverfahrens zur Herstellung von Phosphortrichlorid und die Erprobung der Betriebstüchtigkeit, beantragt. Die geänderte Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 4.1.16 in Verbindung mit 9.3.1 des Anhangs 1 und der Nummern 29 und 30 des Anhang 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei den geänderten Anlagen um Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17ff vom 17.12.2010) in der zurzeit geltenden Fassung.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- Herstellung vom Phosphortrichlorid im Flüssigverfahren
- Lagerung von 300 t Fertigprodukte als Fass – und Gebindelager mit den Stoffeigenschaften akut toxisch mit Kategorien 1 bis 3 in der BE 5
- Erhöhung der Lagerkapazität von Phosphor von 264 t auf 360t durch Nutzung der max. Lagermengen in den jeweiligen Transporteinheiten (BE 6)
- Zusammenfassende Anpassung der Emissionen (Wasser, Abwasser, Abfall und Luft)
- Anpassung der Kapazitäten der BE 1 bis 4 bei unveränderter Gesamtkapazität von 136.000 t/a
- Neustrukturierung der AwSV-Anlagen

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Geräuschimmissionsprognose des Betriebes
- Berechnung der angemessenen Sicherheitsabstände (KAS 18)
- Anlagenbezogener Sicherheitsbericht

- Brandschutzkonzept
- Antrag nach § 59 Abs. 2 WHG

Nach §§ 7 und 9 UVPG in Verbindung mit den Ziffern 4.2 und 9.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben wird in einem bestehenden Industriekomplex des CHEMPARKs Leverkusen auf bereits befestigter oder geschotterter und genutzter Fläche realisiert, sodass relevante Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) am Ort der Errichtung nicht hervorgerufen werden. Es sind keine Eingriffe in das Grundwasser vorgesehen. Eine Gefährdung des Wassers durch wassergefährdende Stoffe ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlagenänderungen nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben werden. Die Produktionsabfälle werden sich insgesamt reduzieren. Durch die Anlagenänderungen werden keine relevanten Lärmemissionen hervorgerufen.

Das Vorhaben ist nicht mit zusätzlichen Emissionsquellen verbunden. Das derzeitige Luftemissionsverhalten der Anlage ändert sich nicht, da der Großteil der Abgasströme in einer bestehenden Nachverbrennungsanlage behandelt wird, sich die Kapazität der Anlage nicht erhöht und keine abgasrelevanten Verfahrensänderungen durchgeführt werden.

Durch die Änderung der Anlage wird sich der angemessene Sicherheitsabstand nach Störfall-Verordnung nicht verändert.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

08.08.2023 bis einschließlich 07.09.2023

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, K1 in den Zeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner:innen sind:

Herr Krummenauer, Telefon 0221/147-4266 , klaus.krummenauer@bezreg-koeln.nrw.de (Genehmigungsverfahrensstelle; E-Mail: verfahrensstelle@bezreg-koeln.nrw.de)

Frau Hinsen; Telefon 0221/147-4270, frauke.hinsen@bezreg-koeln.nrw.de

Stadt Leverkusen Fachbereich Bauaufsicht, Elberfelder Haus, Block A, 2. OG, Raum 212 Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung unter 63@stadt.leverkusen.de bzw. telefonisch bei Herrn Patric Traichel, Tel. Nr. 0214/406-6341 wird gebeten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

09.10.2023

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens **300-53.0049/21/4.1.16** an

dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de

zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://url.nrw/genehmigungsverfahren>

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der **Erörterungstermin** wird bestimmt auf den

09.11.2023 um 10.00 Uhr.

Er findet statt in der Bürgerhalle Wiesdorf Hauptstr. 150 in 51373 Leverkusen.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herr Krummenauer, Telefon 0221/147-4266 oder Frau Hinsen, Telefon 0221/147-4270, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de

unter Angabe des Aktenzeichens **300-53.0049/21/4.1.16-Hi** eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://url.nrw/genehmigungsverfahren>).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 31.07.2023

Im Auftrag

gez. Hinsen